

werden, wenn ein in feierlicher Weise getauftes Kind wegen eines begangenen wesentlichen Irrthums noch einmal zu taufen wäre. In diesem Falle wird nur mehr der wesentliche Taufact vorgenommen. (Instr. Eyst. p. 69).

Graz.

Alois Stradner
fürstbischöflicher Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XIV. (**Matrikenberichtigung in Fällen der Legitimation per subsequens matrimonium.**) Zur Wahrung der vermögensrechtlichen und sonstigen Interessen der durch subsequens matrimonium legitimierten Kinder fordert die Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1892, §. 6450, dass die entsprechenden Eintragungen in die Matrik, wenn anders thunlich, sofort nach Abschließung der Ehe erfolgen sollen. Deshalb sollen dieser Verordnung zufolge in vorkommenden Fällen die Eltern auf die Gefahren, welche mit einem Aufschub der fraglichen Matrikeneintragungen verbunden sind, eindringlichst aufmerksam gemacht werden; dabei werden die Gerichte ermächtigt, die nach dem Ministerial-Erlaß vom 7. November 1884, §. 12350, erforderlichen Gesuche an die politische Landesbehörde gegebenenfalls selbst zu Protokoll zu nehmen. Diese an alle Gerichte erlassene Verordnung des Justizministeriums muss folgerichtig auch alle Matrikelführer lebhaft interessieren, und es scheint daher am Platze, die eine solche Matrikenberechtigung behandelnden Vorschriften des Kurzen vorzuführen: Nach dem Patente vom 16. October 1787, §. G. S. Nr. 733, nach dem § 164, a. b. G.-B. und nach der mit Hofanzleidecreet vom 21. October 1813, §. 16350, für die Geburtsbücherführer hinausgegebenen Instruction sind dieselben ermächtigt, den von der unverehelichten Mutter angegebenen Vater unter Beobachtung der dort vorgezeichneten Vorsichtien in das Geburtsbuch einzutragen, wobei es irrelevant bleibt, ob die Einschreibung des Namens des unehelichen Vaters bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes oder später geschieht, da ja das Hofanzleidecreet vom 27. Juni 1835, §. 16406, ausdrücklich verordnet, dass, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich bei der Taufe des Kindes oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen will, ihm dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten sei, wobei selbstverständlich die Beobachtung aller für die Einschreibung des unehelichen Vaters in das Geburtsregister vorgezeichneten Vorschriften nicht außeracht gelassen werden darf. Tritt nun subsequens matrimonium ein, so genügt es, wenn im Geburtsbuche, nach der vorausgegangenen Einschreibung des Vaters, angemerkt wird, dass laut Traubuches der Pfarre N., laut Cheregisters des Magistrates N., laut beigebrachten Traungs-scheines ddo. . . . und dergleichen die Eltern des Kindes am . . . sich ehelich verbunden haben. Ist der nachherige Gatte der Mutter des Kindes im Geburtsbuche ohnehin schon als der uneheliche Vater

des letzteren eingetragen, so genügt die Anmerkung der nachgefolgten Verehelichung in obiger Weise. Deshalb ist zufolge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 12. September 1886, J. 3649, in allen derlei zweifellosen Fällen die Dazwischenkunft der politischen Behörden nicht gesetzlich gefordert, und ein derartiges Anliegen der Parteien, wobei es sich nicht um eine Abänderung sondern um Ver vollständigung des Geburtsbuches durch Eintragung des unehelichen Kindsvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern handelt, kann von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden. Es muss jedoch in jedem Falle einer späteren Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrik dieser Umstand ersichtlich gemacht und die Sache so eingerichtet werden, dass erkennbar sei, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist. Die Amtshandlung der politischen Behörde hat dann nur einzutreten, wenn über die Identität der Person oder über sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.

Da die Behandlung der Frage, was zu geschehen, wo es sich um Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium im Geburtsbuche handelt, und die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche bezügliche Erklärung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger persönlich abzugeben, vollständig in die Com petenz der politischen Behörden, eventuell der Gerichte fällt, so übergehen wir sie hiemit.

Szweikow (Galizien).

Dr. J. U. Josef Schebesta.

XV. (Eine Judenthe verwandelt in eine katholische Ehe.) Moses Josef G. hatte die Katholikin Elisabeth Sch. vermocht, vom katholischen Glauben abzufallen, zum Judenthume überzutreten und ihn im Judentempel zu heiraten, welchem Bunde vier Kinder entsprossen waren. Doch das Gewissen beunruhigt die Mutter der armen ungetauften Kinder. Auf das inständige Bitten der Elisabeth Sch. ließ sich endlich Moses Josef G. zur Taufe herbei, welche so wie die Trauung mit folgendem Erlass bewilligt wurde.

Da nach dem Berichte vom 13. November I. J. Moses Josef G. mosaischer Religion, in den Wahrheiten der katholischen Kirche ausreichend unterrichtet und von dem Verlangen ein Glied dieser Kirche zu werden beseelt ist; auch seinen Austritt aus der israel. Cultusgemeinde der politischen Behörde angezeigt hat, so unterliegt die Taufe desselben keinem Anstande.

Da ferner Elisabeth Sch., welche vom katholischen Glauben ab gefallen, zum Judenthume übergetreten ist und mit dem Vorgenannten nach bürgerlichem Gesetze und jüdischen Gebräuchen die Ehe geschlossen hat, ihren Abfall von der katholischen Kirche aufrichtig bereuet und um Wiederaufnahme in dieselbe nachgesucht hat, so werden Euer Hochwürden ermächtigt, nach der Taufe des G., Elisabeth Sch. von den durch die Apostolie zugezogenen kirchlichen Censuren loszusprechen